

## Amtliche Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Egg“

### Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Halfing hat mit Beschluss vom 22.02.2024 die „1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg“ in der Planfassung vom 22.02.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



Jedermann kann die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Halfing (Wasserburger Str. 1, Zimmer 6) auf Dauer, während den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen

und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist auch mit den Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Halfing (<https://www.halfing.de/klarstellungs-und-ergaenzungssatzung-egg?suche=>) einzusehen.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin  
der Gemeinde Halfing



#### An die Amtstafel:

Angeheftet am: 03.04.2024

Auf Homepage veröffentlicht: 03.04.2024

Abgenommen am: 06.05.2024